



## **Regelung der Vergabe des Zertifikates „Epileptologie“ 1.3.2012**

### **1. Neuerwerb des Zertifikats „Epileptologie“**

a) Nachweis einer vollzeitigen klinisch epileptologischen Tätigkeit für 6 Monate (alternativ 12 Monate halbtags) in einer Einrichtung mit spezieller Kenntnis auf dem Gebiet der Epileptologie. Zu solchen Einrichtungen zählen die von der DGfE anerkannten Epilepsie-Ambulanzen für Kinder und/oder Erwachsene sowie Epilepsiezentren. Der Leiter der Klinik/Abteilung muss im Besitz eines aktuellen Zertifikats „Epileptologie“ sein.

Alternativ kann eine Tätigkeit von 8 Wochen (die auch fraktioniert abgeleistet werden kann) in einer vom DGfE-Vorstand autorisierten Epilepsie-Einrichtung, (deren Benennung auf Antrag der Einrichtung durch den DGfE-Vorstand erfolgt) anerkannt werden. Diese letztgenannte Ausnahmeregelung gilt nur für Neurologen, Psychiater, Nervenärzte, Pädiater, Kinder- und Jugendpsychiater und Neurochirurgen, die niedergelassen sind.

b) Nachweis des EEG-Zertifikats der Deutschen Gesellschaft für Klinische Neurophysiologie.

c) Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Epileptologie e.V.(DGfE).

d) Nachweis von 20 Fortbildungspunkten (s. unten) aus den letzten 3 Jahren.

e) Erfolgreich absolvierte Klausur (20 Multiple-Choice-Fragen), der jährlich im Rahmen der DGfE-Tagung angeboten wird (Anmeldung über das Sekretariat der DGfE). Alternativ besteht auch die Möglichkeit an der Klausur im Rahmen der Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Epileptologie teilzunehmen.

g) Nach Vorlage oben genannter Voraussetzungen (a-e) erfolgreiche Absolvierung eines Fachgespräches zum Thema „Epileptologie“ durch prüfende Kolleginnen und Kollegen. Die Zuteilung zu einem Prüfer erfolgt durch den Vorstand (2. Geschäftsführer). Eine Liste von Prüfern aus der Gruppe der Zertifikatsinhaber „Epileptologie“ wird vom Vorstand erstellt.

Für die Beantragung des Zertifikats ist ein Antragsformular über die Webseite oder über die Geschäftsstelle der DGfE erhältlich. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 59,50 €.

## 2. Fortführung des erworbenen Zertifikats „Epileptologie“

Eine Verlängerung der Zertifikatsgültigkeitsdauer wird fünf Jahre nach der Erteilung des Zertifikates fällig. Für die Verlängerung ist der Erwerb von 30 Fortbildungspunkten notwendig. Diese können vom Zertifikatsinhaber durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, deren Punktzahl von der DGfE genehmigt wurde, erworben werden. Nach Ablauf der fünf Jahre erfolgt die Verlängerung von weiteren fünf Jahren auf Antrag beim Sekretariat der DGfE (Antragsformular über die Webseite oder über die Geschäftsstelle der DGfE erhältlich). Die Verlängerung des Epilepsie-Zertifikates ist mit der Entrichtung eines Unkostenbeitrags von 29,75 € verbunden.

Für die oben erwähnte Punkteregelung gelten folgende Kriterien:

Fortbildungsveranstaltungen müssen dem Thema „Epileptologie“ gewidmet werden. Sie erhalten dann für eine

|  |            |
|--|------------|
| Abendveranstaltung mit einem Vortrag                       | - 1 Punkt  |
| Halbtags- oder Abendveranstaltungen mit mehreren Vorträgen | - 2 Punkte |
| ganztägige Veranstaltungen                                 | - 4 Punkte |
| zweitägige Veranstaltungen                                 | - 8 Punkte |
| länger als zweitägige Veranstaltungen                      | -10 Punkte |

Teilnahme an der jährlichen Tagung der Deutschen Gesellschaft für Epileptologie e.V. (DGfE) oder gleichwertiger Veranstaltungen der jeweiligen Fachgesellschaften anderer Länder. Diese Veranstaltungen bedürfen nicht der Genehmigung der Dt. Gesellschaft f. Epileptologie (DGfE) sondern gelten als autorisiert - 10 Punkte

Bei der Zertifizierung von Industrie-gesponserten Kursen wird pro beantragtem Punkt eine Gebühr in Höhe von 25,00 € plus 19 % Mehrwertsteuer berechnet.

Fortbildungspunkte können mit dem auf der Webpage der DGfE eingestellten Antrag inkl. des Programms der Veranstaltung beim 2. Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für Epileptologie beantragt werden. Zertifizierte Veranstaltungen werden auf der Webpage der DGfE angekündigt. Die entsprechenden Punktezuweisungen werden von der Geschäftsstelle der DGfE zusammen mit der Bestätigung der Punkte an den Antragsteller geschickt.

Formulare unter [www.dgfe.org](http://www.dgfe.org)